

Merkblatt - Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Prozess der Beantragung eines Nachteilsausgleiches

Was ist ein Nachteilsausgleich?

Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird ein Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

1. Beratung

Sie können vorab eine Beratung an der Hochschule Ansbach in Anspruch nehmen. Die/der Beauftragte*r für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berät in Zusammenarbeit mit dem Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity in Sachen Nachteilsausgleich.

2. Antragstellung

Reichen Sie Ihren unterschriebenen Antrag ([Antrag - Nachteilsausgleich](#)) mit entsprechenden Nachweisen ([Fachärztliches Gutachten](#) - nicht älter als 6 Monate) fristgerecht beim Studierendenservice ein. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist im Prüfungsanmeldezeitraum zu stellen.

Der Antrag wird an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weitergeleitet.

3. Entscheidung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ihren Nachteilsausgleich. Wenn Sie der Beteiligung der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zugestimmt haben, wird ihre/seine Empfehlung ebenfalls dem Prüfungsausschuss vorgelegt. Ihr/ihm kommt eine beratende, aber keine entscheidende Rolle zu.

4. Mitteilung Entscheidung

Sie erhalten einen Bescheid über das Ergebnis.

5. Vorlage des gewählten Nachteilsausgleichs bei Prüfungen

Um den Nachteilsausgleich adäquat umzusetzen zu können sind Sie verpflichtet der bzw. dem Prüfer*in zeitnah Ihren gewährten Nachteilsausgleich vorzulegen bzw. darüber zu informieren.

Beratung zur Antragstellung und Unterstützung bei der individuellen Klärung des

Bedarfs, auch im Studienalltag, erhalten Sie hier:

[Büro für Familie, Chancengleichheit und Diversity](#)